



REPUBLIC ÖSTERREICH
DER LEITER DER
OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

Jv 5063/19x-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 (0) 1 521 52 - 0
Fax: +43 (0) 1 521 52 - 303800
E-Mail: ostawien.leitung@justiz.gv.at

SB: Mag. Wolfgang WOHLMUTH, LL.M.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz
und das Namensänderungsgesetz geändert werden -
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

An das

Präsidium des Nationalrats

in W i e n

zu 155/ME (XXVI. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes, welche vor allem dem verstärkten Schutz von Opfern und gefährdeten Personen dienen, werden dem Grunde nach befürwortet. Insbesondere der in § 22 Abs 2 SPG vorgesehene Informationsaustausch durch die Einführung einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz sowie die Neuregelung des Betretungsverbots in § 38a SPG erweisen sich nach ha Auffassung als sachgerecht und werden daher ausdrücklich begrüßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Oberstaatsanwaltschaft Wien
Mag. Johann FUCHS, LL.M.^{wu} eh
Wien, am 25. Juni 2019

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG